



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

IT-Dienste

Satzung für die IT-Dienste der Hochschule Darmstadt

Version 1.0

Stand 18.12.2018

Dokumentnummer: IT-ZSD-025

Historie

Version	Datum	Änderung	Autor
0.1	05.06.2018	Dokumentenerstellung	EEL
0.2	21.06.2018	Überarbeitung	TSt
0.3	26.06.2018	Überarbeitung	SWe
0.4	26.06.2018	Überarbeitung	BKä
0.5	28.06.2018	Überarbeitung	IAL
0.6	02.07.2018	Überarbeitung	SHo
0.7	03.07.2018	Zusammenfassung und Einarbeitung der Überarbeitungen	EEL
0.8	05.07.2018	Überarbeitung	PMü
0.9	06.07.2018	Überarbeitung	BKä
0.10	19.07.2018	Zusammenfassung und Einarbeitung der Überarbeitungen	EEL
0.11	30.07.2018	Aufnahme DSGVO-Verweise auf Verzeichnissführung und Maßnahmen	TSt, EEL
0.12	03.12.2018	Kürzung der Aufgaben der IT-Dienste durch Bezug auf die Basisdienste der LHEP Arbeitsgruppe Infrastruktur	EEL, BKä
0.13	11.12.2018	Überarbeitung nach erster Lesung im Präsidium	VPFI
1.0	18.12.2018	Versionsfestlegung auf 1.0 für Präsidiumsbeschluss	VPFI

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Organisation und Leitung	3
§ 3	Aufgaben der IT-Dienste	3
§ 4	Aufgaben der Hochschulleitung	4
§ 5	CIO-Gremium (CIOG)	4
§ 6	Benutzerausschuss (BA)	5
§ 7	Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung	6

Nach § 49 HHG hat jede hessische Hochschule für „die Grundversorgung mit Einrichtungen zur Kommunikation und zur Informationsverarbeitung“ (Abs. 1 Satz 1) „zentrale technische Einrichtungen“ zu bilden, „deren Leitungen dem Präsidium direkt unterstehen.“ (Abs. 2 Satz 1). Darunter fallen insbesondere Hochschulrechenzentren und zentrale IKT-Dienstleistungsstellen. Das Präsidium der Hochschule Darmstadt hat am 18.12.2018 diese Satzung gemäß § 49 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) beschlossen.

§ 1. Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die zentrale Organisationseinheit IT-Dienste und -Anwendungen (abgekürzt: IT-DuA) der Hochschule Darmstadt.

§ 2. Organisation und Leitung

- (1) Die Organisationseinheit IT-DuA ist eine zentrale technische Betriebseinheit der Hochschule Darmstadt im Sinne von § 49 Abs. 2 HHG und ist dem Präsidium direkt unterstellt.
- (2) IT-DuA wird von einer hauptamtlichen Leiterin / einem hauptamtlichen Leiter geleitet. Sie / er untersteht dem für die IT-Infrastruktur verantwortlichen Präsidiumsmitglied.
- (3) Die Leiterin / der Leiter trägt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung gemäß §3 und ist Vorgesetzte/r des Personals von IT-DuA. Sie / er entscheidet in fachlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Angelegenheiten von IT-DuA.
- (4) Sie / er berät die Hochschulorgane und -einrichtungen in allen Bereichen der Aufgabenerfüllung gemäß §3 angehenden Fragen und ist in wichtigen Angelegenheiten diesbezüglich in den Gremien der Hochschule anzuhören.

§ 3. Aufgaben der IT-Dienste und -Anwendungen

- (1) Die Aufgaben von IT-DuA sind die Bereitstellung und Weiterentwicklung der von der LHEP AG Infrastruktur definierten Basisdienste (Beschluss der LHEP AG Infrastruktur vom 16.11.2018 Darmstadt) gemäß im §49 HHG genannten Grundsätze der funktionalen Einschichtigkeit. Damit obliegt IT-DuA im Rahmen der verfügbaren Mittel die Bereitstellung der IT-Infrastruktur für die Hochschulmitglieder aus den zentralen Organisationseinheiten, den Fachbereichen, den Instituten sowie der Forschung. Ebenso übernimmt IT-DuA Service- und Beratungsleistungen für die von ihr verwalteten Systeme.
- (2) Die Organisationseinheit ist darüber hinaus verantwortlich für
 - (1) die Weiterentwicklung der IT- und Medientechnikstrategie gemäß aktuellem Stand der Technik der Hochschule in Abstimmung mit dem Präsidium,
 - (2) die Bereitstellung und Weiterentwicklung zentraler IT-Dienste im Auftrag des Präsidiums,
 - (3) die Bereitstellung von IT-Arbeitsplatz-Infrastruktur und weiterer IT-Dienste für die zentralen Organisationseinheiten und nach Vereinbarung mit den Fachbereichen und Einrichtungen,
 - (4) die mittelfristige Investitionsplanung der zentralen IT der Hochschule und Aufstellung der jährlichen IT-Investitionsbudgetplanung in Abstimmung mit dem Präsidium,
 - (5) die Erstellung hochschulweit verbindlicher Richtlinien für die Einrichtung und Nutzung der übergreifend genutzten Medientechnik- und IT-Dienste,

- (6) die Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO.
- (3) Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die IT-Sicherheit oder die geltende DSGVO ist IT-DuA vom Präsidium ermächtigt, durch geeignete Maßnahmen (z. B. Sperrung der Netzwerkkonnektivität von Systemen) weitergehende Verstöße umgehend zu verhindern. Eine solche Maßnahme kann nach Erwägung von IT-DuA sofort und ohne vorherige Rücksprache erfolgen und eine entsprechende Information an die Verantwortlichen und das Präsidium / den IT-Sicherheitsbeauftragten / den Datenschutzbeauftragten erst im Nachgang erfolgen.

§ 4. Aufgaben des Präsidiums

Zur Sicherstellung eines reibungslosen und sicheren Betriebs der vorhandenen Betriebsmittel stellt das Präsidium der Hochschule Darmstadt die entsprechenden Mittel zur Grundversorgung zur Verfügung.

Hierzu zählen:

- (1) Mittel für die Beschaffung von Hard- und Software.
- (2) Mittel für Service-, Support- und Wartungsverträge.
- (3) Mittel für Verbindlichkeiten, z. B. Leasingverträge.
- (4) Mittel für personelle Ressourcen
- (5) Mittel zur Weiterbildung und Schulung des Fachpersonals bei IT-DuA.

Durch organisatorische Maßnahmen stellt die Leitungsebene sicher, dass an der Hochschule Darmstadt eingestelltes Personal ausreichend befähigt ist, IT-Systeme zu bedienen. Dies kann durch eigene Schulungen bzw. Maßnahmen oder durch Bereitstellung von Finanzmitteln für die Durchführung von Schulungen durch Dritte erfolgen:

- (6) Aufnahme von entsprechender IT-Kompetenz (z. B. ECDL) oder einschlägige Zertifizierungen als Voraussetzung in Stellenausschreibungen.
- (7) Unterrichtung, Unterweisung und Sensibilisierung des Personals in den Themen des Datenschutzes (DSGVO).

§ 5. CIO-Gremium (CIOG)

- (1) Das CIO-Gremium (CIOG) ist IT-DuA als beratendes Gremium zugeordnet.
- (2) Das CIOG tagt mindestens einmal pro Semester.
- (3) Dem CIOG gehören an:
 - das für die IT-Infrastruktur zuständige Präsidiumsmitglied
 - die / der Datenschutzbeauftragte
 - die CIO's der Fachbereiche
 - die Leitung von IT-DuA und deren Vertretung
 - die / der IT-Sicherheitsbeauftragte

- die Leiterin / der Leiter der „inneren Logistik“
 - die IT-Koordinatorin / der IT-Koordinator
 - die SAP-Koordinatorin / der SAP-Koordinator
 - als beratendes Mitglied ein vom Personalrat benanntes Personalratsmitglied
 - bei Bedarf als Beratung Fachpersonal
- (4) Die Leitung von IT-DuA berichtet im CIOG über den Stand und die Fortentwicklung der IT-Dienste und -Projekte.
 - (5) Das CIOG setzt den Grundbedarf und die Grundversorgung der Hochschuleinrichtungen fest und schreibt diese im Hinblick auf zentrale IT-Ressourcen an der h_da fort.
 - (6) Die Mitglieder des CIOG beraten bei dezentrale IT-Planungen und –Entwicklungskonzepten ihre jeweilige Organisationseinheit auf Vereinbarkeit mit der zentralen IT-Strategie und berichten dem CIOG über Planungen von IT-Projekten in ihren Organisationseinheiten.
 - (7) Das CIO-Gremium fördert die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeit zwischen IT-DuA und den anderen Einrichtungen der Hochschule.
 - (8) Richtlinien im Bereich der zentralen IT werden im CIOG behandelt und auf Vorschlag der Leitung von IT-DuA von dem Präsidium beschlossen.
 - (9) Die Mitglieder des CIO-Gremium unterstützen und koordinieren hochschulweite IT-Projekte in ihrer Organisationseinheit in Zusammenarbeit mit IT-DuA und überwachen die Projekte in ihren Organisationseinheiten.

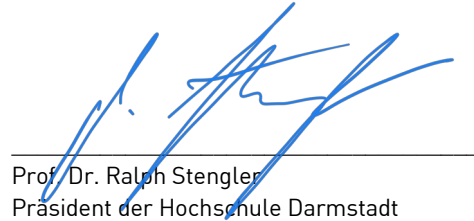
§ 6. Benutzerausschuss (BA)

- (1) IT-DuA ist als weitere Gruppe der Benutzerausschuss (BA) als beratender Ausschuss zugeordnet. Der Ausschuss tagt mindestens einmal pro Semester.
- (2) Der BA vertritt die Nutzerinnen und Nutzer der zentralen IT-Dienstleistungen.
- (3) Die Mitglieder des BA vertreten ihre Organisationseinheiten bzgl. Mitsprache und Meinungsbildung der an der IT beteiligten Personen.
- (4) Dem BA gehören an:
 - ein maximal jedoch zwei Vertreter aus jedem Fachbereich
 - bei Interesse Vertreter der zentralen Organisationseinheiten
 - die IT-Koordinatorin / der IT-Koordinator
 - die Leiterin / der Leiter der „inneren Logistik“
 - die Leitung von IT-DuA und deren Vertretung
 - zwei vom AStA zu benennende Studierende
 - bei Bedarf Fachpersonal aus IT-DuA
 - bei Interesse des Personalrats ein vom Personalrat benanntes Mitglied des Personalrates
- (5) Der BA kann weitere Arbeitskreise mit homogenen Nutzungsanforderungen zur genaueren Betrachtung der Nutzerfreundlichkeit und Nutzerwünsche definieren.
- (6) Der BA hat folgende Aufgaben:
 - Förderung des Informationsaustausches zwischen den Benutzern und IT-DuA
 - Formulierung von Wünschen der jeweiligen Benutzergruppe für die zentralen IT-Systeme
 - effiziente Kommunikation der strukturellen und konzeptionellen Informationen an die Nutzer

§ 7. Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Präsidiums der Hochschule Darmstadt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Bis zur vollständigen Umsetzung wird eine Übergangsfrist von 2 Jahren festgelegt. Änderungen oder Aufhebungen der Satzung sind durch Präsidiumsbeschluss nach vorheriger Anhörung der Leiterin / des Leiters des IT-DuA möglich.

Darmstadt, den 18.12.2018



Prof. Dr. Ralph Stengler
Präsident der Hochschule Darmstadt

Liste der Basisdienste

gem. Beschluss der LHEP AG Infrastruktur (Vertreter aller hess. Hochschulen und dem HMWK) vom 16.11.2018 in Darmstadt

Der Begriff „**Basisdienste**“ wird im Folgenden synonym mit dem im § 49 HHG verwendeten Begriff „Grundversorgung mit Einrichtungen zur Kommunikation und Informationsverarbeitung“ benutzt.

Der Begriff „**optionale Dienste**“ bezeichnet Dienste, die durch das Rechenzentrum angeboten werden sollen, die aber von anderen organisatorischen Einheiten für die eigenen Bedarfe in Eigenregie ausgeführt werden können.

Unter **funktionaler Einschichtigkeit** ist die alleinverantwortliche Bereitstellung der Basisdienste durch das Hochschulrechenzentrum zu verstehen. Eine Bereitstellung von Basisdiensten durch vom Hochschulrechenzentrum organisatorisch unabhängige Einheiten, beispielsweise durch solche, die Organisationseinheiten von Instituten oder Fachbereichen sind, entspricht nicht dem Prinzip der funktionalen Einschichtigkeit. Die Delegation von einzelnen Basisdiensten oder Teilen davon an andere organisatorische Bereiche ist mit dem Prinzip der funktionalen Einschichtigkeit bei geeigneter Gestaltung verträglich.

Die Bereitstellung der Basisdienste muss auf Grundlage von Service-Level-Agreements und Leistungskatalogen erfolgen.

Basisdienste

Infrastrukturdienste

- Academic Communication: E-Mail / Messenger / Videoconferencing
- Telekommunikationsnetz, Telefonanlage
- Datennetz: Local Area Network / Wide Area Network / Internet-Anschluss bis zur Netzwerkdose, WLAN, Firewalls
- Multimedia-, Medientechnik
- Server-Räume, Server-Infrastruktur (Hosting / Housing / Homing)
- High Performance Computing (TIER 3)
- Identity Management
- Datensicherung (nur für Basisdienste als Bestandteil des SLA)
- Technische IT-Sicherheit
- Softwarelizenzmanagement / Software Asset Management
- Datenspeicherung / Fileserver
- Sync & Share
- Drucken / Scannen / Kopieren

Geschäftsanwendungen *(Basisbetrieb oder mehr)*

- Content-Management-System / Webauftritt
- Campus-Management-System
- Enterprise-Resource-Planning (SAP-Basis)
- Forschungsinformationssystem
- Dokumentenmanagementsystem
- Computer-Aided Facility Management
- Lokale Bibliothekssysteme
- Learningmanagementsysteme
- Forschungsdatenmanagementsysteme
- Academic Intelligence

Optionale Dienste *(sollten, wenn möglich, Gegenstand der Liste Infrastrukturdienste sein)*

- Bereitstellung und Verwaltung eines Standardarbeitsplatz-PC (Hardware, Standardsoftware)
- IT-Beschaffung (Hard- und Software)
- Datensicherung für dezentrale Daten